

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet I“,
OT Hohendodeleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch, zum 15.10.2004

Vorbemerkung

Der Gemeinderat Hohendodeleben hat am 13.05.1991 in seiner öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet I“ als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 39-10/91).

Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.06.1991, Aktenzeichen: 25g-21100 gemäß §11 Abs. 1 und § 246a Abs. 1 Nr. 1, 4 und Nr. 18 Baugesetzbuch genehmigt.

Am 15.10.2004 erfolgte die Bekanntgabe der Genehmigung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet I“ in den laut Hauptsatzung vorgesehenen Schaukästen und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben.

Eine vorhergehende Ausfertigung des Bebauungsplanes erfolgte nicht (formeller Fehler). Dies ist Voraussetzung für deren Wirksamkeit und folgt aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie § 6 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Gemäß § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch ist der Ausfertigungsmangel rückwirkend durch Ausfertigung und erneuter Bekanntmachung zu heilen.

Bekanntmachung

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 13.05.1991 weiterhin vollinhaltlich bestehen bleibt. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Gemäß § 214 Absatz 4 sowie § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch wird hiermit durch die Stadt Wanzleben-Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Hohendodeleben die genehmigte und ausgefertigte Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet I“ erneut ortsüblich bekanntgemacht und rückwirkend zum 15.10.2004 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan wurde am 09. November 2018 ausgefertigt.

Maßgebend ist die beschlossene Planfassung des Bebauungsplans einschließlich Begründung vom Mai 1991.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet I“ sowie die Begründung kann im Bauamt, Dienstgebäude der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstzeiten:

Mo. - Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung


Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung, schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Stadt Wanzleben - Börde, den 28.11.2018


Thomas Kluge
Bürgermeister

